

RS Vwgh 1990/5/11 89/18/0165

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.05.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

Rechtssatz

Im Hinblick auf den Grundsatz der Unbeschränktheit der Beweismittel ist auch die Beschuldigteneinvernahme als Beweismittel anzusehen.

Schlagworte

Grundsatz der Unbeschränktheit Beweismittel Beschuldigtenverantwortung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989180165.X02

Im RIS seit

11.05.1990

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at